

Satzung des Vereins Säkulare Partei Irans e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Säkulare Partei Irans e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „SPI“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens unter Mitbürgern iranischer Abstammung, und
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens unter Mitbürgern iranischer Abstammung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen und Diskussionsrunden und Forschungsvorhaben vorrangig im Bereich Menschenrechts.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vorstellungen des Vereins und diese Satzung anerkennt und folgende Bedingungen erfüllt:
 - Im Iran lebt, oder sich als Iraner vorstellt,
 - keinem anderen Verein angehört, der sich mit der Politik des Irans befasst,
 - einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt, in dem die Anerkennung der Vorstellungen des Vereins und dieser Satzung offenbar wird,
 - ein ordentliches Mitglied des Vereins bezeugt, dass der Antragsteller die Vorstellungen des Vereins und diese Satzung anerkennt,
 - seine wahre Identität und Anschrift beim Vorstand offenlegt, auch wenn er beantragt, im Verein mit einem Pseudonym aufzutreten. Der Vorstand hat diesen Wunsch zu respektieren und die wahre Identität des Mitglieds geheim zu halten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands muss dem Antragssteller schriftlich begründet werden.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Aufnahme einer sechsmonatigen Probezeit sowie individuellen Sachgebietsprüfungen unterzogen wird. Erst ab dann beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (8) Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - Die Aufnahme in einen anderen Verein beantragt, der sich mit der Politik des Irans befasst.
 - seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt,
 - mit den Grundsätzen des Vereins nicht mehr übereinstimmt.
- (9) Der Ausschluss muss vom Vorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schiedsstelle des Vereins. Die Schiedsstelle muss dem betroffenen Mitglied drei Tage Zeit zur seiner Verteidigung einräumen. Die Entscheidung der Schiedsstelle muss innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
- (10) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der folgenden Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (11) Der Vereinsausschluss gilt ab dem Tag der Entscheidung der Schiedsstelle. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht auf Rückerstattung seiner Mitgliedsbeiträge.

§ 8

Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, in politischen Gesprächen und Veranstaltungen keine Ansichten zu äußern, die mit den Vorstellungen des Vereins unvereinbar sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
- (3) Die Mitglieder müssen ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichten.

§ 9

Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Vereinsgesprächen und –Veranstaltungen teilzunehmen und dabei gleichberechtigt ihre Meinung kundtun.

- (2) Ordentliche Mitglieder dürfen an der politischen Willensbildung des Vereins in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitwirken.
- (3) Ordentliche Mitglieder dürfen bei Vereinswahlen kandidiert und für die Aufnahme in Vereinsorgane gewählt werden.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat,
 - die Finanzstelle,
 - die Schiedsstelle und
 - die Arbeitskreise
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und ihren Ansprachen teilnehmen. Ordentliche Mitglieder können auch in den Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung aktiv und passiv teilnehmen. Dabei besteht keine Altersbegrenzung.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Auf Basis folgender Ersuche können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden:
 - auf Antrag des Vorstands,
 - auf Antrag der Schiedsstelle,
 - auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Erhalt des Antrags den Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzulegen und eine schriftliche Einladung an die Mitglieder zu verschicken.

- (4) Zuständig für die Veranstaltung der Mitgliederversammlung und Festsetzung ihrer Tagesordnung ist der Vorstand. Er ist verpflichtet, die Mitglieder schriftlich und mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen und die Tagesordnung mitzuteilen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Zeitspanne bei Bedarf unterschritten werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder können ihre Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern alle eingegangenen Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugänglich zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden folgende Aufgaben vollzogen:
 - Vortragen des Vorstandsberichts,
 - Vortragen des Berichts des Schatzmeisters in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - die Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Leiters der Schiedsstelle und dessen Entlastung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern das von der einfachen Mehrheit der Teilnehmer beantragt wird,
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, nach dem Vorschlag der Finanzstelle.
 - Entscheidung über die Anträge der Mitglieder (inkl. Satzungsänderungen),
 - Entscheidung über den Einspruch gegen zurückgewiesener Aufnahmen,
 - Entscheidung über den Einspruch gegen Mitgliederausschlüsse,
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit auf sich vereinigt.
- (9) Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ist erforderlich, wenn
 - die Satzung geändert werden soll,
 - der Verein aufgelöst werden soll,

- die Satzung dies ausdrücklich bestimmt.
- (10) Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird aufgezeichnet und im Vereinsarchiv aufbewahrt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Ergebnisprotokoll wird sowohl in das Vereinsarchiv aufgenommen als auch auf der Web-Präsentation des Vereins öffentlich zugänglich gemacht.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich im Sinne des §26 BGB, und hat folgende Aufgaben:
- Den Verein nach innen und außen zu vertreten,
 - Vorstellungen des Vereins unter Iranern zu verbreiten,
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen,
 - Die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Vorgänge im Iran und Ausland zu verfolgen und zu analysieren,
 - Beziehung zwischen anderen Organen des Vereins zu koordinieren,
 - Mitgliederversammlungen zu veranstalten und deren Tagesordnung festzusetzen.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die einzeln in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit relativer Mehrheit auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Jeder Anwärter muss die schriftliche Unterstützung von mindestens fünf weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern belegen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes führen bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal pro Woche statt. Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich durch eine einfache Mehrheit den Schriftführer, der alle Sitzungen aufgezeichnet und archiviert. Der Schriftführer archiviert auch einen Bericht über jede Sitzung.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Verein wird durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Gremium, bestehend aus (vereinsangehörigen oder anderen) Experten unterschiedlicher Fachrichtungen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) . Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse und Kontrollfunktionen, sondern beschränkt sich darauf, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten.

§ 14 Finanzstelle

- (1) Die Finanzstelle hat folgende Aufgaben:
 - Aufstellen des jährlichen Finanzplans,
 - Erstellen des jährlichen Finanzberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - Festlegen der Mitgliedsbeiträge basierend auf Ausgabenabschätzungen für das folgende Geschäftsjahr, die jedoch erst nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung. Die Finanzstelle hat das Recht, mit Rücksicht auf Begebenheiten den Mitgliedsbeitrag individuell zu ermäßigen.
- (2) Die Finanzstelle wird vom Schatzmeister geleitet, der (plus ein Stellvertreter) in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit relativer Mehrheit auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt wird. Beide müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sollte der Schatzmeister innerhalb der Amtszeit zurücktreten, verhindert sein oder sterben, rückt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (4) Bei Bedarf kann der Schatzmeister ein Team aus ordentlichen Mitgliedern zusammenstellen.

§ 15

Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle hat folgende Aufgaben:
 - Die Einhaltung dieser Satzung zu überwachen
 - Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsorganen oder zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Vereinsinteressen berührt werden.
 - Mitgliederausschlussanträge vom Vorstand zu behandeln und entscheiden.
- (2) Die Schiedsstelle ist einem Leiter untergeordnet, der (plus ein Stellvertreter) in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit relativer Mehrheit auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt wird. Beide müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sollte der Schiedsstellenleiter innerhalb der Amtszeit zurücktreten, verhindert sein oder sterben, rückt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (4) Bei Bedarf kann der Schiedsstellenleiter ein Team aus den Mitgliedern zusammenstellen, die sich nicht in der Probezeit befinden.
- (5) Leiter und Mitglieder der Schiedsstelle dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden.

§ 16

Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise sind fachliche Ausführungsorgane des Vorstands.
- (2) Jeder Arbeitskreis ist einem Leiter untergeordnet, der vom Vorstand eingesetzt wird. Die Arbeitskreisleiter müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (3) Bei Bedarf kann der Arbeitskreisleiter ein Team aus ordentlichen Mitgliedern zusammenstellen.
- (4) Die dauerhaften Arbeitskreise und ihre Aufgaben sind folgende:
 - **Arbeitskreis Finanzen** berät den Verein in allen Finanzfragen. Insbesondere:
 - die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln,
 - die Entscheidung über finanzielle Anträge, die von anderen Organen an den Vorstand verwiesen werden,
 - die Erschließung neuer finanzieller Zuwendungen.
 - **Arbeitskreis Verwaltung:**
 - Administrative Aufgaben,

- Archiv,
 - Verfassen von Dokumenten,
 - Übersetzungen,
 - Veranstaltung von Mitgliederversammlungen,
 - Prozess der Mitgliedsaufnahme, Mitgliederverwaltung und Ausstellung von Mitgliederausweise,
 - Technische Dienstleistung an andere Vereinsorgane.
 - **Arbeitskreis Politische Bildung und Forschung:**
 - Politische Bildung der Vereinsmitglieder,
 - Bildungsseminare,
 - Bildungsprogramme zur Verbreitung von Zielen, Werten und politischen Leitsätzen des Vereins.
 - **Arbeitskreis Internationales:**
 - Beziehung zu internationalen Organen,
 - Beziehung zu Organen anderer Länder,
 - Beziehung zu säkularen Vereinen anderer Länder.
 - **Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit:**
 - Verfassen von Meldungen und Bekanntmachungen,
 - Kontaktaufnahme mit nationalen und internationalen Medien,
 - Web-Auftritt des Vereins,
 - Vertretung des Vereins in sozialen Medien.
 - **Arbeitskreis Menschenrechte**
 - Registrierung und Verfolgung von Menschenrechts-relevanten Vorkommnissen im Iran,
 - Versuch, Menschenrechtsverletzungen im Iran zu reduzieren,
 - Versuch, Menschenrechtsverletzungen an Iranern im Ausland zu reduzieren.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand neben den dauerhaften Arbeitskreisen auch weitere Arbeitskreise aufrufen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der Schatzmeister der Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Honnef, den 15.05.2016.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
